

Österreichische Zeitschrift für

PFLEGERECHT

Zeitschrift für die Heim- und Pflegepraxis und Krankenanstalten

GuKG, Arbeitsrecht & Anstaltenrecht

**Bestimmung betreffend Aus-,
Fort- und Weiterbildung**

Pflegegeld & Sozialrecht

Pflege ist schon jetzt Schwerarbeit

HeimAufG, UbG & Erwachsenenschutzrecht

**„Beseitigung“ einer gesetzlichen
Erwachsenenvertretung**

Haftung, Kosten & Qualität

**Rechtliche Rahmen-
bedingungen der
Pflegelehre**



Dr. Michael Halmich, LL.M.

Jurist & Ethikberater im Gesundheitswesen, FORUM Gesundheitsrecht

Komplementäre Pflegemethoden: Rechtsrahmen zur Anwendung durch DGKP

§ 14 GuKG. DGKP sind im Rahmen ihrer pflegerischen Kernkompetenzen auch befugt zur eigenverantwortlichen Anwendung komplementärer Pflegemethoden. Die diesbezüglichen Möglichkeiten haben sich in den letzten Jahren stark erweitert.

Berufsrecht GuKG

Seit 2016 haben Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen (DGKP) umfassende Befugnisse in den pflegerischen Kernkompetenzen (§ 14 GuKG). Neben der Gesamtverantwortung für den Pflegeprozess haben sie ua auch die Befugnis zur Anwendung komplementärer Pflegemethoden. Diese Kompetenzen liegen in der Eigenverantwortung der DGKP. Demnach müssen sie nach Beurteilung des Gesundheitszustands des Patienten selbst entscheiden, ob die Methode lege artis durchgeführt werden kann. Eine ärztliche Anordnung ist hier nicht vorgesehen, da es sich um eine Pflege-tätigkeit und nicht um eine medizinische (ärztliche) Tätigkeit handelt. Natürlich ist eine Rücksprache mit Ärzten, vor allem wenn die Methode parallel zu einer medizinischen Intervention angewendet wird, sinnvoll und ratsam.

Die Anwendung komplementärer Pflegemethoden liegt in der Eigenverantwortung der DGKP.

Komplementäre Pflegemethode

Unter dem Begriff „Komplementäre Methode“ wird ein breites Spektrum von Disziplinen und Methoden zusammengefasst, die auf ganzheitlichen Konzepten beruhen und präventiv sowie ergänzend, begleitend und unterstützend eingesetzt werden, um die Gesundheit aufrechtzuerhalten sowie Symptome und Beschwerden zu lindern.¹ Im multiprofessionellen Versorgungsteam hat jede Berufsgruppe ihren Platz und kann durch ihre Interventionen zu einer höchstmöglichen Lebensqualität der ihnen anvertrauten Patienten beitragen.

Wer darf es anwenden?

Die Berechtigung zur Durchführung einer komplementären Pflegemethode haben DGKP schon aufgrund ihrer Basis-Ausbildung (Diplom, Bachelor-Urkunde).

Die Berechtigung zur Durchführung einer komplementären Pflegemethode haben DGKP schon aufgrund ihrer Basis-Ausbildung.

Eine Weiterbildung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber ratsam. Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 4 GuKG) und zur Vermeidung einer Haftung (Stichwort: Einlassungs- bzw. Übernahmefahrlässigkeit) haben DGKP nur solche komplementären Pflegemethoden anzuwenden, deren Kenntnisse und Fertigkeiten sie sich angeeignet haben und deren Anwendung sie demnach sicher und fachlich korrekt beherrschen. Zudem ist es wichtig, dass DGKP im Rahmen der Anwendung komplementärer Pflegemethoden nicht einem kranken Patienten den Eindruck vermitteln, eine medizinische Abklärung der krankheitswertigen Symptome sei nicht nötig bzw die körperliche Beeinträchtigung könne bloß durch die alleinige Anwendung dieser Methode „geheilt“ werden. Dies wäre ein Verstoß gegen den Arztvorbehalt.²

Weiterbildung (GuK-WV)

DGKP sind berechtigt, Weiterbildungen zur Erweiterung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu absolvieren (§ 64 GuKG). Diese haben mindestens vier Wochen zu umfassen. Nach erfolgreich abgelegter Prüfung sind weitergebildete DGKP dann auch zur Führung einer Zusatzbezeichnung berechtigt. Die Details zu den Weiterbildungen sind in der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung (GuK-WV) geregelt. Diese Rechtsvorschrift beinhaltet für DGKP beispielhaft aufgezählte Weiterbildungsmöglichkeiten. Im Rahmen der Komplementären Pflege gibt es vier aufgezählte Weiterbildungsmöglichkeiten:

- Aromapflege,
- Ayurveda,

- Kindertuina,
- Therapeutic Touch.

Die GuK-WV wurde 2006 erlassen und zuletzt 2010 angepasst. Seither fand keine Änderung der Rechtsvorschrift mehr statt, obwohl sich die Pflege – und auch die Komplementären Methoden in der Pflege – weiterentwickelt haben.

Die GuK-WV wurde seit 2010 nicht aktualisiert.

Berufliche Weiterentwicklung

Die Weiterentwicklung eines jeden Gesundheitsberufs löst nicht nur ein Mehrwissen innerhalb des Fachgebiets aus, sondern verändern (erweitern) sich auch die Methoden. DGKP sind laut den Pflegerischen Kernkompetenzen auch dazu angehalten, ihre beruflichen Handlungskompetenzen stets weiterzuentwickeln (§ 14 Abs 2 Z 13 GuKG). Dies betrifft auch die Komplementären Pflegemethoden.

DGKP sind laut den Pflegerischen Kernkompetenzen dazu angehalten, ihre beruflichen Handlungskompetenzen stets weiterzuentwickeln.

Sohin sind DGKP nicht auf die vier in der GuK-WV genannten Komplementären Pflegemethoden beschränkt. Auch andere Methoden können eigenständig durch DGKP angewandt werden, wenn

- damit Ziele verfolgt werden, die im DGKP-Berufsbild erfasst sind,
- die Kenntnisse und Fertigkeiten in der Aus-, Fort-, Weiterbildung oder durch Höherqualifizierung (Spezialisierung) erworben wurden und
- die Methode/Tätigkeit nicht in den Kernbereich des Berufsbildes eines an-

¹ Definition laut ÖGKOP bzw BMASGPK. ² OGH RIS-Justiz RS0118088.

deren gesetzlich geregelten Gesundheitsberufs fällt.

Mit Blick auf das Berufsbild (§ 12 GuKG) können Komplementäre Pflegemethoden mit folgender Zielsetzung durch DGKP eigenverantwortlich angewendet werden:

- Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit durch Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration, Rehabilitation, Palliation,
- Unterstützung des Heilungsprozesses,
- Linderung und Bewältigung von gesundheitlicher Beeinträchtigung,
- Aufrechterhaltung einer höchstmöglichen Lebensqualität.

Methoden: Blick in die Praxis

Ein Blick in die Praxis verrät, dass im Rahmen der Pflege schon deutlich mehr komplementäre Methoden angeboten werden, als beispielsweise die GuK-WV vorsieht. So berichtet die ÖGKOP (Österreichische Gesellschaft für Komplementäre und Ganzheitliche Pflege) auf ihrer Website, dass von ihr folgende Komplementäre Pflegemethoden unterstützt werden:

- Basale Stimulation,
- Aromapflege,
- Therapeutic Touch,
- Craniosacrale Körperarbeit,
- Tuina,
- NADA Ohr-Akupunktur/Ohr-Akupressur.

Nach einer Information des Bundesministeriums für Gesundheit zu Komplementären Methoden können – je nach methodischem Ansatz – folgende Kategorien gebildet werden:

- „Mind/Body Intervention (= Methode am Denken oder Erleben, zB Meditation, Entspannungstechniken, Hydro-Intervention),
- körperbezogene Praktiken (= manuelle Techniken, zB alternative Massagetechniken, Shiatsu, Therapeutic-Touch),
- Bewegung (zB Feldenkrais, Biodanza, Kinästhetik),
- energetische Methode (mit und ohne spirituellem Hintergrund, zB Bioresonanz, Biotensor, Prana Energiearbeit),
- Kräuterheilkunde und Naturheilkunde (= Methoden, die pflanzliche bzw natürliche Substanzen innerlich und äußerlich einsetzen, zB Kräuter, Tees, Salben, Hausmittel usw).

Zusammengefasst können DGKP Komplementäre Pflegemethoden dann anwenden, wenn die Methode (wenn auch im weiteren

Sinne) der Pflege zuzuordnen ist und Ziele laut dem Berufsbild verfolgt werden. Es ist dort eine Grenze zu ziehen, wo in den Kernbereich eines anderen gesetzlich geregelten Gesundheitsberufs vorgedrungen wird (zB Medizin, Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie etc).

Diesbezüglich sind die Kernkompetenzen der jeweils anderen Gesundheitsberufe mit den Kernkompetenzen der DGKP zu vergleichen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu erwähnen, dass es neben den Kernkompetenzen eines jeden Gesundheitsberufs auch Überlappungskompetenzen (Schnittstellenkompetenzen) gibt, in denen es mehreren Gesundheitsberufen (parallel) erlaubt ist, tätig zu werden (zB ist das Thema Mobilität sowohl ein Physiotherapie-Thema als auch ein Pflege-Thema; ebenso das Thema Ernährung in der Abgrenzung zum Berufsbild der Diätologie oder Methoden zur Linderung gesundheitlicher Beschwerden in der Abgrenzung zur Medizin).

Laut einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH) aus dem Jahr 2010 fallen Behandlungsmethoden nur dann in den ärztlichen Vorbehaltsbereich, wenn sie ein gewisses Mindestmaß an Rationalität aufweisen und für ihre Durchführung das typi-

scherweise durch ein Medizinstudium vermittelte umfassende Wissen erforderlich ist. Ein solches Wissen ist aber unabhängig von der „Rationalität“ der Methode dann notwendig, wenn eine auf den Körper einwirkende Behandlungsmethode bei Durchführung ohne vorherige ärztliche Abklärung mit einem erheblichen Gesundheitsrisiko verbunden ist.³

DGKP benötigt keine Gewerbeberechtigung.

Gewerbeberechtigung nötig?

Wird eine Tätigkeit im Rahmen der Gesundheits- und Krankenpflege als DGKP durchgeführt, so unterliegt sie nicht der Gewerbeordnung (§ 3 Abs 1 und 2 GuKG). Für die Ausübung komplementärer Pflegemethoden durch DGKP ist demnach keine Gewerbeberechtigung erforderlich.

ÖZPR 2025/48

³ OGH 5. 10. 2010, 4 Ob 155/10p.

Zum Thema

In Kürze

DGKP haben ihre beruflichen Handlungskompetenzen stets weiterzuentwickeln. Dies betrifft auch das Feld der Komplementären Pflegemethoden. Die Kenntnisse und Fertigkeiten zur korrekten Anwendung der Methoden müssen beherrscht werden. Ob das Wissen in Form einer Weiterbildung oder sonst wie angeeignet wird, ist rechtlich betrachtet unerheblich. Zudem müssen Grenzen zu anderen Gesundheitsberufen bedacht werden.

Über den Autor

Dr. Michael Halmich, LL. M., ist Jurist und Ethikberater im Gesundheitswesen. Er beschäftigt sich schon seit beinahe 15 Jahren mit den Rechtsgrundlagen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und versucht, stets alle Novellen im Blick zu haben. Er betreibt das FORUM Gesundheitsrecht und ist neben seiner Vortragstätigkeit auch als Fachbuchautor zum Pflege-recht aktiv.

E-Mail: halmich@gesundheitsrecht.at